

Umsetzung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KiBeG)

Informationsveranstaltung 23. Oktober 2025



IST Situation Zahlen

- Stand August 2025:
 - 144 Kinderbetreuungseinrichtungen sind in 47 Gemeinden aktiv.
 - Davon 129 Kindertagesstätten und 15 Tagesfamilienorganisationen.
 - 32 Gemeinden verfügen über kein Kinderbetreuungsangebot in ihrer Gemeinde. Viele davon sind aber entweder einer regionalen Tagesfamilienorganisation angeschlossen oder verfügen über Leistungsvereinbarungen mit Kitas umliegender Gemeinden.
 - 123 Kinderbetreuungseinrichtungen werden durch 32 Standortgemeinden direkt beaufsichtigt. Davon 41 in der Stadt Luzern.
 - 21 Kinderbetreuungsangebote aus 14 Gemeinden werden durch die Zenso Hochdorf und Sursee beaufsichtigt.
 - 64 von 79 Gemeinden bieten Betreuungsgutscheine an, deren Ausgestaltung ist sehr unterschiedlich.

IST Situation Fakten

25% der Haushalte nutzen keine Kinderbetreuung.

41% der Haushalte nutzen nur nicht institutionelle Kinderbetreuung.

34% der Haushalte nutzen institutionelle und nicht institutionelle Kinderbetreuung.

Quelle: LUSTAT Erhebung zu Familien und Generationen 2023

2017 nutzten 18% der Kinder im Vorschulalter eine institutionelle Kinderbetreuung im Kanton Luzern, in der Stadt Luzern waren es 38% der Kinder.

Schätzung: Heute nutzen durchschnittlich ca. 25% der Kinder im Vorschulalter eine institutionelle Kinderbetreuung

Quelle: Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat B42 Dezember 2024

IST Situation Grundlagen

- Keine kantonale gesetzliche Grundlage zur Umsetzung der familienergänzenden Kinderbetreuung vorhanden, insbesondere zu Mindestqualität und Ausgestaltung der Betreuungsgutscheine.
- Die Nationale Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) definiert die bewilligungspflichtigen Angebote, die Bewilligungsvoraussetzungen und die Periodizität der Aufsicht.
- Zuständigkeit der Gemeinden für Aufsicht und Bewilligung sind in der kantonalen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung) geregelt.
- Empfehlungen VLG zur Mindestqualität bieten Orientierungsrahmen für Bewilligung und Aufsicht der Gemeinden.
- Stadt Luzern mit höheren Anforderungen an die Mindestqualität.

Kurzer Rückblick

2022:
Einreichung Gesetzesinitiative
«Bezahlbare Kitas für alle».
Beschluss Regierungsrat, Gegenentwurf
auszuarbeiten.

2023/2024:
Erstellung umfassender Fachbericht
«Situationsanalyse und
Weiterentwicklung der vorschulischen
familienergänzenden Kinderbetreuung»
und Ausarbeitung Gegenentwurf durch
DISG.

16. Juni 2025:
Ablehnung Gesetzesinitiative und
deutliche Annahme Gegenentwurf
durch Kantonsrat sowie
Entscheid, Volksinitiative mit dem
Gegenentwurf den Stimmberechtigten
in einer Doppelabstimmung am 30.
November 2025 zu unterbreiten.

**Gesetz
über die familienergänzende Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)**

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 887
Geändert: 200 | 400a
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom,

**Verordnung
zum Gesetz über die familienergänzende
Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV)**

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 887a
Geändert: 37 | 204 | 409
Aufgehoben: –



Bewilligung 1/5

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)¹

vom 19. Oktober 1977 (Stand am 23. Januar 2023)

Gesundheits- und Sozialdepartement
Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)
Kindheit-Jugend-Familie und Integration

Weisung zu den Mindestvorgaben für die Qualitätsstandards


Verband
Luzerner Gemeinden

Qualitätskriterien für Kindertagesstätten im
Kanton Luzern


Verband
Luzerner Gemeinden

Empfehlungen für Qualitätsanforderungen
an Tageselternvermittlungsorganisation
und Tageseltern

Bewilligung 2/5

- Zuständigkeit per 1.1.2026 beim Kanton (DISG)
- Die PAVO hat bisher nur die Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten geregelt. Die privaten Tagesfamilienorganisationen wurden nicht berücksichtigt.
- Die Bewilligungspflicht für Kindertagesstätten und private Tagesfamilienorganisationen ist neu nach § 7 Abs. 1 KiBeG geregelt.
- Bewilligung wird erteilt, wenn das Angebot
 - a. den Bestimmungen der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) entspricht und
 - b. die kantonalen Vorgaben und Qualitätsstandards einhält.

Gelten höhere kommunale Qualitätsstandards ist die Standortgemeinde für die Bewilligung und Aufsicht für die auf ihrem Gemeindegebiet tätigen Kindertagesstätten zuständig.

Bewilligung 3/5

- Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 15 PAVO:
 - Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:
 - a. eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung der Minderjährigen gesichert erscheint;
 - b. der Leiter und seine Mitarbeiter nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sind und die Zahl der Mitarbeiter für die zu betreuenden Minderjährigen genügt;
 - c. für gesunde und abwechslungsreiche Ernährung und für ärztliche Überwachung gesorgt ist;
 - d. die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen;
 - e. das Heim eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage hat;
 - f. eine angemessene Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Minderjährigen gewährleistet ist.

Bewilligung 4/5

- Weisungen zur Mindestqualität (in Erarbeitung) in Kindertagesstätten und privaten Tagesfamilienorganisationen entsprechen bei Inkrafttreten des Gesetzes den Empfehlungen des VLG zur Qualität.
- Folgende Bereiche werden in den Weisungen und damit zur verbindlichen Einhaltung gemäss § 2 Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeV) festgelegt:
 - a. Betriebskonzept und Umsetzung, insbesondere Trägerschaft und Organisation,
 - b. Pädagogisches Konzept und Umsetzung,
 - c. Qualitätsmanagement,
 - d. Personal, insbesondere notwendige Qualifikation und Betreuungsschlüssel,
 - e. Konzepte zur Prävention von physischer, psychischer und sexueller Gewalt, inklusive Notfallkonzept,
 - f. Ärztliche Versorgung, Hygiene- und Ernährungskonzept und
 - g. ausschliesslich für Kindertagesstätten: Räumlichkeiten.
 - h. ausschliesslich für Tagesfamilienorganisationen: Vermittlungsverfahren.

Bewilligung 5/5

- Übergangsbestimmungen gemäss § 26 Abs. 1 und 2:
 - Die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung haben die Mindestvorgaben für die Qualitätsstandards spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfüllen.
 - Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen der Gemeinden für Kindertagesstätten behalten bis längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Gültigkeit.
 - Private Tagesfamilienorganisationen müssen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Bewilligung verfügen.

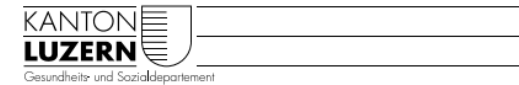


Aufsicht 1/5

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)¹

211.222.338

vom 19. Oktober 1977 (Stand am 23. Januar 2023)



Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

**Konzept
Aufsicht gemäss BPG, SEG und PAVO**

Aufsicht 2/5

- Grundlage der Bewilligung und Aufsicht für die Kindertagesstätten bildet die PAVO, die privaten Tagesfamilienorganisationen wurden jedoch nicht berücksichtigt.
- Bewilligungserteilung und Aufsicht über Kindertagesstätten und private Tagesfamilienorganisationen sind neu in einer kantonalen Gesetzgebung geregelt.
- Das Konzept Aufsicht gemäss BPG, SEG und PAVO der DISG (in Überarbeitung) regelt die genaue Ausgestaltung der zukünftigen Aufsicht über die Kindertagesstätten und privaten Tagesfamilienorganisationen.

Aufsicht 3/5

- Bewilligungserteilung und Aufsicht ist in § 8 KiBeV geregelt:
 - Bewilligung zur Führung einer Kindertagesstätte wird der verantwortlichen Leitung und einer allfälligen Trägerschaft gemeinsam erteilt.
 - Bewilligung zur Führung einer privaten Tagesfamilienorganisation wird der Trägerschaft erteilt.
 - Aufsichtsbehörde überprüft regelmässig vor Ort die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen.
 - Kindertagesstätten mindestens alle zwei Jahre
 - Tagesfamilienorganisationen mindestens alle vier Jahre

Aufsicht 4/5

- Gemeinden, welche aufgrund höherer Mindestqualitätsstandards die Aufsicht über die auf ihrem Gemeindegebiet tätigen Kindertagesstätten ausüben, haben der DISG:
 - jeweils eine Kopie der erteilten Bewilligung sowie
 - allfälliger Auflagen zuzustellen und
 - jährlich über ihre Aufsichtstätigkeit Bericht zu erstatten.

Aufsicht 5/5

- Im Juni 2025 wurde eine Umfrage bei den Luzerner Gemeinden durchgeführt (Planung und Übergabe der Dossiers von Gemeinden an DISG).
- Planung der Übergabe Dossiers ist noch in Erarbeitung, die Absprachen mit den einzelnen Gemeinden werden durchgeführt.
- Ziele:
 - Sicherstellen einer machbaren Umsetzung für Gemeinden, Kinderbetreuungseinrichtungen und Kanton.
 - Sicherstellen des Wohls der betreuten Kinder während der Übergangszeit.



Standardkosten 1/3

- Standardkosten von Kindertagesstätten berechnen sich aus:
 - Summe der Nettobetriebskosten dividiert durch die Anzahl Betreuungsplätze bei einer Auslastung von 85 Prozent und 240 Betreuungstagen.
- Nettobetriebskosten setzen sich zusammen aus:
 - Personalkosten
 - Leitungskosten
 - Mietkosten, Nebenkosten, Einrichtungs- und Unterhaltskosten
 - Verpflegungskosten
 - Übrige Betriebs- und Sachkosten
- Die über die Mindestvorgaben für die Qualitätsstandards hinausgehenden Kosten sind nicht miteingeschlossen.

Standardkosten 2/3

- Standardkosten von Tagesfamilien in Tagesfamilienorganisationen berechnen sich aus:
 - Summe der Nettobetriebskosten der Tagesfamilienorganisation und deren angeschlossenen Tagesfamilien dividiert durch die geleisteten Betreuungsstunden.
- Nettobetriebskosten setzen sich zusammen aus:
 - Personalkosten
 - Leitungskosten
 - Miet- und Infrastrukturkosten
 - Übrige Betriebs- und Sachkosten

Standardkosten 3/3

- Alle zwei Jahre werden die Standardkosten überprüft und bei Bedarf angepasst.
- Die Standardkosten werden als Basis ab Inkrafttreten wie folgt festgelegt:
 - Betreuung in Kindertagesstätten pro Tag
 - Kind unter 18 Monate 165 Franken
 - Kind ab 18 Monate 135 Franken
 - Betreuung in Tagesfamilien pro Stunde
 - Kind unter 18 Monate 16 Franken
 - Kind ab 18 Monate 13 Franken



Betreuungsgutscheine 1/7

- Zuständigkeit für die Prüfung des Anspruchs und das Ausrichten der Beiträge an die Erziehungsberechtigten liegt bei den Gemeinden.
- Neu sind für alle Gemeinden verbindliche Vorgaben zur Ausgestaltung der Betreuungsgutscheine im KiBeG verankert.
- Der Kanton stellt den Gemeinden zur Bewirtschaftung und Bearbeitung der erforderlichen Personendaten eine Fallapplikation zur Verfügung.

Betreuungsgutscheine 2/7

- Anspruchsberechtigung im Allgemeinen besteht, wenn:
 - Erziehungsberechtigte ein Angebot der vorschulischen familienergänzenden Kinderbetreuung aus folgenden Gründen nutzen:
 - Erwerbstätigkeit
 - Aus- und Weiterbildung
 - Stellensuche
 - Der Beschäftigungsgrad umfasst mindestens:
 - 120 Prozent bei verheirateten, in eingetragener Partnerschaft oder in einem stabilen Konkubinat lebenden Erziehungsberechtigten (Paarhaushalte) oder
 - 20 Prozent bei alleinstehenden Erziehungsberechtigten (Alleinerziehende).

Betreuungsgutscheine 3/7

- Anspruchsberechtigung aus anderen Gründen besteht, wenn:
 - Erziehungsberechtigte, welche die allgemeinen Voraussetzungen nicht erfüllen, können zum Wohl des Kindes aus folgenden Gründen Betreuungsgutscheine gewährt werden:
 - Bei Bedarf an früher Sprach-, Entwicklungs- und Integrationsförderung des Kindes,
 - Zur Entlastung der Erziehungsberechtigten, wenn dies zum Schutz und zur Unterstützung des Kindes angezeigt ist, oder
 - Zur Verhinderung einer wirtschaftlichen Notlage.
- Erziehungsberechtigte mit Unterstützung der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind vom Anspruch an Betreuungsgutscheine ausgeschlossen.

Betreuungsgutscheine 4/7

- Minimaler Eigenbeitrag und Einkommensgrenzen
 - Minimaler Eigenbeitrag:
 - Kindertagesstätten pro Betreuungstag 10 Franken
 - Private Tagesfamilienorganisationen pro Betreuungsstunde 1 Franken
 - Einkommensgrenzen mit Anspruch zum Maximalwert:
 - Alleinerziehende mit massgebendem Einkommen von 37'500 Franken
 - Paarhaushalte mit massgebendem Einkommen von 47'000 Franken
 - Ab einem massgebenden Einkommen von mehr als 120'000 Franken besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

Betreuungsgutscheine 5/7

- Wert der Betreuungsgutscheine pro Betreuungstag oder Betreuungsstunde:
 - Standardkosten abzüglich der Eigenbeteiligung, wobei sich die Eigenbeteiligung bei steigendem Einkommen progressiv erhöht.
 - Die Berechnungsgrundlage für den Einzelfall ist im Anhang 1 des KiBeV geregelt.

Betreuungsgutscheine 6/7

- Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine:
 - Anzahl der Betreuungsgutscheine pro Jahr ist im Anhang 1 KiBeV festgelegt.
 - Massgebend für die Berechnung sind die Arbeitspensen des Haushalts.
 - Kindertagesstätten:
 - Ganztagesbetreuung entspricht 100 Prozent eines Betreuungstages,
 - Vormittags- und Nachmittagsbetreuung ohne Mittagszeit entspricht je 50 Prozent und
 - Mittagsbetreuung entspricht 25 Prozent eines Betreuungstages.

Betreuungsgutscheine 7/7

■ Kostengutsprachen:

- Kostengutsprachen von Gemeinden an die Erziehungsberechtigten für Betreuungsgutscheine sind in der Regel für ein Jahr zu erteilen.
- Längstens bis zum Eintritt des betreuten Kindes in das obligatorische Kindergartenjahr.
- Vorbehalten bleiben Anpassungen an veränderte (persönliche, familiäre oder wirtschaftliche) Verhältnisse.



Erhöhter Betreuungsbedarf

- Zuständigkeiten
 - Prüfung und Einstufung -> Zuständigkeit DVS.
 - Ausrichtung von Beiträgen -> Zuständigkeit DISG.
- Kosten (Beiträge und Verwaltung) werden je zur Hälfte vom Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden getragen.



Fallapplikation 1/2

- Folgende Aufgaben werden über die Fallapplikation künftig bewirtschaftet:
 - Betreuungsgutscheine -> Zuständigkeit Gemeinden.
 - Beiträge für erhöhten Betreuungsbedarf -> Zuständigkeit Kanton.
- Ziele der Fallapplikation:
 - Einheitliche Umsetzung im Kanton Luzern sicherstellen.
 - Hohe Benutzerfreundlichkeit und einfache Handhabung für Gesuchstellende und Gemeinden gewährleisten.
 - Verringerung der Fehlerquote von Gesuchen und Berechnungen durch geeignete Schnittstellen.
 - Entlastung der Gemeinden mit vereinfachten und einheitlichen Prozessen.
 - Unterstützung für DISG beim Monitoring zur Nutzung und dem Nutzen von Betreuungsgutscheinen.
 - Sicherstellung des Datenschutzes.

Fallapplikation 2/2

- Die Fallapplikation erreicht die Ziele mittels:
 - Anbindung an Bürgerportal my.lu.ch für Gesuchstellung der Erziehungsberechtigten sowie für die Prozesse der Kinderbetreuungseinrichtung.
 - Anbindung mittels Schnittstellen zu den für die Anspruchsprüfung und Berechnung von Betreuungsgutscheinen relevanten Personen- und Steuerdaten.
 - Automatisierte Prozesse und Berechnungen im Hintergrund.
 - Automatisierte Berechnung des Anteils des Kantons an Betreuungsgutscheinen.

Überblick Organisation

Kanton

- Bewilligung und Aufsicht über Kindertagesstätten und private Tagesfamilienorganisationen
- Festlegung Qualitätsstandards für Kitas und private TFOs
-> VO -> Weisungen der DISG
- Bestimmung der Standardkosten
- Führung eines Kompetenzzentrums zur Koordination, Weiterentwicklung und Beratung
- Monitoring über Nutzung und Bedarfsorientierung des Angebots
- Ausrichtung der Beiträge für erhöhten Betreuungsbedarf (wie bisher)

Gemeinden

- Bewilligung und Aufsicht von Tageseltern sowie Entgegennahme von Meldungen über Spielgruppen (wie bisher)
- Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an vorschulischer familienergänzender Kinderbetreuung von hinreichender Qualität (wie bisher)
- Evtl. höhere kommunale Qualitätsstandards für Kitas und Übernahme der Mehrkosten
- Ausrichtung der Betreuungsgutscheine (wie bisher)

Übergang 1/2

- Übergabe Dossiers
 - Planung Übergabe in Zusammenarbeit mit Gemeinden.
 - Gestaffelte Übergabe im Jahr 2026.
 - Gestaffelte Aufnahme der Aufsicht durch die DISG -> Prioritär neue Bewilligungen.
 - Aufsicht Gemeinden im Auftrag der DISG während Übergangsphase.
- Einführung Fallapplikation
 - Auftragserteilung an Anbieterin nach erfolgreicher Volksabstimmung.
 - Entwicklung Januar – Juli 2026 -> Pilotgemeinden werden gesucht.
 - Go Live 1. August 2026.

Übergang 2/2

- Entwicklung Arbeitsinstrumente DISG
 - Gemeinsame Erarbeitung von Weisungen zur Mindestqualitätsstandards für Kindertagesstätten und privaten Tagesfamilienorganisationen (in Arbeit).
 - Anpassung Aufsichtskonzept BPG, SEG, PAVO der DISG (nach erfolgreicher Volksabstimmung).
 - Erarbeitung Aufsichtsprotokolle und Bewilligungsvorlagen (nach erfolgreicher Volksabstimmung).
- Personal DISG
 - Personelle Besetzung Kompetenzzentrum (nach erfolgreicher Volksabstimmung).
 - Personelle Besetzung Aufsicht (nach erfolgreicher Volksabstimmung).

Herzlichen Dank für die Unterstützung des ausgewogenen und zukunftsfähigen Gegenentwurfs.